

**Normgeber:** Ministerium für Inneres und Sport  
**Aktenzeichen:** 21-12251-28/5/29320/2022  
**Erlassdatum:** 09.06.2022  
**Fassung vom:** 19.04.2023  
**Gültig ab:** 24.04.2023  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 217  
**Fundstelle:** MBI. LSA. 2022, 238

---

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Realisierung  
einer besseren Glücksspielsuchtprävention und -beratung im Land  
Sachsen-Anhalt (Glücksspielsuchtpräventionsförderrichtlinien - GPF)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
    - 5.1 Zuwendungsart
    - 5.2 Finanzierungsart
    - 5.3 Form der Zuwendung
    - 5.4 Höhe der Zuwendung
  6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
  7. Anweisungen zum Verfahren
  8. Sprachliche Gleichstellung
  9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**217**

**Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Realisierung  
einer besseren Glücksspielsuchtprävention  
und -beratung im Land Sachsen-Anhalt  
(Glücksspielsuchtpräventionsförderrichtlinien - GPF)**

**Erl. des MI vom 9. Juni 2022 -  
21-12251-28/5/29320/2022**

- Im Einvernehmen mit dem MS -

**Fundstelle:** MBI. LSA 2022, S. 238

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

### 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach

- a) § 11 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2021 S. 160, 168),
- b) § 9 Abs. 5 Nr. 2 des Glücksspielgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018 S. 211), und
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510 in der jeweils geltenden Fassung sowie
- e) den Maßgaben dieser Richtlinien

Zuwendungen für die Erreichung einer besseren Glücksspielsuchtprävention und -beratung in Sachsen-Anhalt.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, regionale Stellen für die Glücksspielsuchtprävention und -beratung einzurichten und zu festigen sowie die regionalen und überregionalen Aufgaben der Glücksspielsuchtprävention und -beratung im Land zu koordinieren. Dazu sollen eingerichtet und betrieben werden:

- a) eine Landeskoordinierungsstelle „Glücksspielsuchtprävention“ (im Folgenden: Landeskoordinierungsstelle) und

- b) insgesamt fünf regionale Schwerpunktberatungsstellen „Glücksspielsucht“ (im Folgenden: Schwerpunktberatungsstellen) an verschiedenen solchen Standorten im Land Sachsen-Anhalt, die nach der aktuellen Landesentwicklungsplanung Oberzentren und Mittelzentren mit Teilaufgaben von Oberzentren sind, können aufgrund des bestehenden Finanzrahmens nicht zeitgleich alle der vorgesehenen Schwerpunktberatungsstellen eingerichtet werden, ist ein schrittweiser Aufbau einer Beratungs- und Hilfestruktur für von Glücksspielsucht betroffene Menschen im Land Sachsen-Anhalt zu verfolgen, bei dem zunächst der Aufbau der vorgesehenen Schwerpunktberatungsstellen in den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle (Saale) im Mittelpunkt steht und die Einrichtung der in den Mittelzentren mit Teilaufgaben von Oberzentren Halberstadt und Stendal vorgesehenen Standorte nachgeholt wird
- aa) eine in der Landeshauptstadt Magdeburg,
- bb) eine in der Stadt Dessau-Roßlau,
- cc) eine in der Stadt Halle (Saale),
- dd) eine in der Stadt Stendal und
- ee) eine in der Stadt Halberstadt.

Mit diesen Richtlinien soll des Weiteren auch eine Folgefinanzierung für bereits geförderte Einrichtungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Schwerpunktberatungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht in Sachsen-Anhalt (Erl. des MI vom 15. Juni 2018, MBl. LSA S. 276) geschaffen werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Fördergegenstand bezüglich der Landeskoordinierungsstelle ist die von ihr vorzunehmende Entwicklung und Durchführung konzeptioneller Inhalte zur Gewährleistung und Verbesserung der Glücksspielsuchtprävention und -beratung im Land Sachsen-Anhalt sowie die Unterstützung, Koordinierung und Entwicklung der Arbeit der Schwerpunktberatungsstellen.

Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sind:

- a) Schulungen verschiedener Berufsgruppen,
- b) die Organisation von Fachtagungen,
- c) die Vernetzung mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Länder,
- d) die Internetpräsenz der Landeskoordinierungsstelle,
- e) die Unterstützung bei Anfragen an die Landesregierung,
- f) die Dokumentation und Statistik, Auswertung auf Landesebene,
- g) die weitere Projektentwicklung für das Land,
- h) die Auswertung aktueller Studien zum Thema pathologisches Glücksspiel,
- i) die Unterstützung und Koordination der Schwerpunktberatungsstellen und
- j) die Konzeption und Durchführung der zentralen Öffentlichkeitsarbeit im Land.

2.2 Fördergegenstand bezüglich jeder einzelnen Schwerpunktberatungsstelle ist die konkrete Beratung und Unterstützung der von einem problematischen oder pathologischen Glücksspielverhalten Betroffenen und deren Angehörigen sowie die Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen regionalen Umfeld der einzelnen Schwerpunktberatungsstellen.

Aufgaben jeder einzelnen Schwerpunktberatungsstelle sind:

- a) die Beratung von Menschen mit problematischem oder pathologischem Glücksspielverhalten und deren Angehörige vor Ort wie online,
- b) das Vorhalten und Entwickeln von Angeboten zur Prävention von Glücksspielsucht,

- c) die Erfassung von Daten mittels anerkanntem Dokumentationssystem (EBIS),
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten, insbesondere mit den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen,
- e) die Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe,
- f) die Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle und den anderen Schwerpunktberatungsstellen,
- g) die zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit in der Region der Schwerpunktberatungsstelle.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege und eingetragene Vereine, die als gemeinnützig nach § 52 der Abgabenordnung anerkannt sind, ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben und in der Suchthilfe engagiert sind.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Vor der erstmaligen Bewilligung und bei jeder Änderung, die Auswirkungen auf das nachfolgend benannte Konzept hat, haben Antragstellende der Bewilligungsbehörde entsprechend dem von ihnen benannten Gegenstand der Förderung, für den eine Zuwendung begehrt wird (Einrichtung und Betrieb der Landeskoordinierungsstelle oder Einrichtung und Betrieb einer oder mehrerer Schwerpunktberatungsstellen) ein inhaltliches Konzept vorzulegen. Antragstellende haben ihr inhaltliches Konzept zur Umsetzung, Zielerreichung und Aufgabenerfüllung mit Blick auf das Antragsbegehren am Muster der **Anlage 1 oder 2** auszurichten.

4.2 Die Landeskoordinierungsstelle soll organisatorisch möglichst einer mit Aufgaben der Suchthilfe und -prävention vertrauten Stelle angegliedert sein. Die Schwerpunktberatungsstellen sollen nach Möglichkeit jeweils einer Suchtberatungsstelle angegliedert werden, um Synergieeffekte nutzen zu können. Soweit die Anforderungen nach Satz 1 nicht realisiert werden können, ist darauf im Antrag näher einzugehen.

4.3 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Fachkräfte in der Landeskoordinierungsstelle und in den Schwerpunktberatungsstellen

- a) über fundierte Kenntnisse der Suchtentstehung und der Suchtkrankenhilfe verfügen,
- b) über Methodenkenntnisse der Suchtprävention verfügen und ihren Wissensstand ständig aktualisieren und
- c) eine mit einem Diplom oder Bachelorgrad abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit), Gesundheitsmanagement, Pädagogik, Psychologie oder vergleichbare Studiengänge nachweisen können oder
- d) alternativ zu Buchstabe c andere Abschlüsse als nach Buchstabe c nachweisen können, sofern damit das geforderte Fachwissen und langjährige Berufserfahrung im Bereich der Suchtprävention oder Suchtkrankenhilfe in geeigneter Weise nachgewiesen werden können.

Die Nachweise sind durch die Vorlage von Urkunden, Zeugnissen, Diplomen und Tätigkeitsnachweisen sowie weitere geeignete Unterlagen zu erbringen.

Im Falle von Neubesetzungen und der Änderungen der personellen Besetzung mit Fachkräften nach der Zuwendungsbewilligung ist ein Änderungsantrag zu stellen. Vor vertraglicher Bindung bedarf es der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4.4 Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil von 5 v. H. der jährlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes für den Betrieb der Landeskoordinierungsstelle auf das Erbringen des Eigenanteils verzichtet werden (Vollfinanzierung). Sollte eine Vollfinanzierung für den Betrieb der Landeskoordinierungsstelle beantragt werden, haben Antragstellende die Gründe ausführlich im Einzelnen und konkret darzulegen, die in ihrem Falle die Einstufung als besonders gelagerten Ausnahmefall rechtfertigen sollen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird hinsichtlich der geförderten Personalausgaben als Anteilfinanzierung und hinsichtlich der geförderten Sach- und Projektverwaltungs Ausgaben als Pauschalfinanzierung gewährt, soweit nicht ausnahmsweise nach Nummer 4.4 eine Vollfinanzierung bewilligt werden könnte.

### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Der Zuschuss zum Betrieb der Landeskoordinierungsstelle beträgt pro Jahr bei einem Eigenanteil in Höhe von 5 v. H. nach Nummer 4.4

- a) 95 v. H. der zuwendungsfähigen Arbeitgeberbruttopersonalausgaben für das dem Projekt direkt zugeordnete Personal für ein Vollzeitäquivalent (VzÄ) nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), höchstens jedoch 78 148,01 Euro,
- b) 95 v. H. von 30 v. H. der zuwendungsfähigen Arbeitgeberbruttopersonalausgaben zur pauschalen Abdeckung der Sachausgaben und der Projektverwaltungs Ausgaben des Betriebs der Landeskoordinierungsstelle; mit der Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Sach- und Projektverwaltungs Ausgaben abgegolten.

Im Falle einer Vollfinanzierung nach Nummer 4.4 beträgt der Zuschuss für die Landeskoordinierungsstelle höchstens bis zu 82 261,02 Euro (Personalausgaben) zuzüglich einer Pauschale ohne Eigenanteil von 30 v. H. entsprechend Satz 1 Buchst. b für die Abdeckung der Sachausgaben und der Projektverwaltungs Ausgaben.

5.4.2 Der Zuschuss zum Betrieb einer Schwerpunktberatungsstelle beträgt pro Jahr bei einem Eigenanteil in Höhe von 5 v. H. nach Nummer 4.4

- a) 95 v. H. der zuwendungsfähigen Arbeitgeberbruttopersonalausgaben für das dem Projekt direkt zugeordnete Personal für ein Vollzeitäquivalent nach Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L S), höchstens jedoch 70 038,53 Euro,
- b) 95 v. H. von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Arbeitgeberbruttopersonalausgaben zur pauschalen Abdeckung der Sachausgaben und der Projektverwaltungs Ausgaben des Betriebs der Schwerpunktberatungsstelle; mit der Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Sach- und Projektverwaltungs Ausgaben abgegolten.

5.4.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

5.4.4 Zuwendungsfähige Sach- und Projektverwaltungsausgaben sind insbesondere Miete (auch anteilig) einschließlich Mietnebenkosten, Bürosachkosten, projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, projektbezogene Reisekosten, projektbezogene Fortbildungskosten, Ausgaben für Schulungen und Fachtagungen, Ausgaben für Personal- und Sachmittel zur Abrechnung des Projekts sowie Ausgaben, die dem Projekt zwar nicht zugeordnet werden können, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den direkten Projektausgaben entstehen (indirekte Projektausgaben).

5.4.5 Eine Doppelförderung ist auszuschließen. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit die mit diesen Richtlinien verfolgten Zuwendungszwecke bereits von anderen Stellen oder aus anderen Förderprogrammen mit öffentlichen Mitteln bezuschusst werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und dem für Sammlungen, Lotterien und Glücksspiele, Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium auch außerhalb der Prüfung der Verwendungsnachweise Auskünfte zu erteilen, die für die Umsetzung und die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Angabe von Name und Anschrift des Trägers oder Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) ein vollständiges und aussagekräftiges inhaltliches Konzept zur Ziel- und Aufgabenerreichung und -umsetzung nach Nummer 4.1, zum Beispiel bei Erstbeantragung, Änderung oder Folgeantrag,

- d) eine Tätigkeitsbeschreibung der zur Förderung beantragten Stellen,
- e) eine Stellenbewertung für die zur Förderung beantragten Stellen,
- f) ein Finanzierungsplan mit Angaben über zu erwartende Einnahmen, Eigenmittel, gegebenenfalls Drittmittel, und Bestätigung der Finanzierungsleistungen,
- g) Nachweise der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.3 und 4.4 und
- h) eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; soweit es sich nicht um eine bereits geförderte Einrichtung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Schwerpunktberatungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht in Sachsen-Anhalt handelt.

7.2 Mit dem Antrag kann auch ein Antrag auf die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden. Als vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt nicht das Betreiben einer bereits nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Schwerpunktberatungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht in Sachsen-Anhalt geförderten Einrichtung.

7.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth Straße 2, 06112 Halle (Saale).

7.4 Anträge nach Nummer 7.1 können in jedem Jahr bis zum 15. Mai (erster Stichtag) für das laufende und bis zum 15. Oktober (zweiter Stichtag) für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Jeweils später abgegebene Anträge werden nicht berücksichtigt und müssen zum nächsten Stichtag neu gestellt werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.5 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen nach Nummer 7.1 und stellt bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen die Förderfähigkeit fest und trifft danach die Zuwendungsentscheidung. Dabei hat die Bewilligungsbehörde die bei ihr von den Antragstellern eingereichten Konzepte nach Nummer 4.1 vorzuprüfen und mit einem einschätzenden Bericht dem für Sammlungen, Lotterien und Glücksspiele, Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium vorzulegen. Das für Sammlungen, Lotterien und Glücksspiele, Spielbankaufsicht zuständige Ministerium wird der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Suchtprävention zuständigen Ministerium ein Votum zu der Einschätzung zuleiten.

7.6 Vorbehaltlich einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung kann der Zuschuss für die Dauer von bis zu fünf Jahren bewilligt werden.

7.7 Die Förderung kann nach Ablauf des in Nummer 7.6 genannten Zeitraums verlängert werden, wenn keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass die Ziele gemäß Nummer 1.2 nicht erreicht wurden. Der Verlängerungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde in Form der Nummer 7.1 einzureichen.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), soweit in diesen Richtlinien keine Abweichungen zugelassen worden sind. Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides an den Zuwendungsempfänger zu machen.

7.9 Im Hinblick auf die Erfolgskontrolle und die Zielerreichung des Projekts sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, anonyme personenneutrale Daten zu erheben, die eine Bewertung der Entwicklung des Projekts ermöglichen. Dabei handelt es sich mindestens um Daten entsprechend den in Nummer 2.1 und Nummer 2.2 genannten Aufgaben. Die Daten sind von den Zuwendungsempfängern in anonymisierter Form aufzubereiten und auszuwerten. Die Bewertung ist mit in den Sachbericht nach den Nummern 7.10 bis 7.14 aufzunehmen. Die Daten und ihre Auswertung müssen belastbare Aussagen zur Erfüllung der in Nummer 2.1 und in Nummer 2.2 genannten Aufgaben ermöglichen.

7.10 Zuwendungsempfänger weisen die zweckgerechte Verwendung durch einen Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, nach. Für die Ausgaben innerhalb der Pauschale zur Abdeckung der Sachausgaben und der Projektverwaltungsausgaben nach Nummer 5.4.1 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 sowie nach Nummer 5.4.2 Buchst. b gelten die Nummern 6.4 und 6.5 der ANBest-P nicht. Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt hier nicht mehr aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben. Der pauschale Betrag der Sachausgaben und der Projektverwaltungsausgaben erfolgt als rechnerische Größe auf die nachgewiesenen Personalausgaben.

7.11 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen. Sofern eine Bewilligung über mehrere Jahre erfolgt, ist nach Abschluss eines jeden Jahres der Förderung bis zum 30. April des Folgejahres jeweils ein Zwischennachweis über die in dem jeweils zurückliegenden Jahr erhaltenen Beträge bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne die Vorlage von Belegen.

7.12 Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

7.13 Die Bewilligungsbehörde legt die von Zuwendungsempfängern aus Anlass der Zwischennachweise oder des Verwendungsnachweises erstellten Sachberichte jährlich bis zum 31. Dezember mit ei-

nem ergänzenden Prüfbericht dem für Sammlungen, Lotterien und Glücksspiele, Spielbankaufsicht zuständigen Ministerium vor.

7.14 Im Sachbericht nach Nummer 6.3 ANBest-P ist auf die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 einzugehen.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

9.1 Dieser Erl. tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

9.2 Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Schwerpunktberatungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht in Sachsen-Anhalt (Erl. des MI vom 15. Juni 2018, MBl. LSA S. 276) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt

### **Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage 1: Muster für ein inhaltliches Konzept zum Betrieb einer Landeskoordinierungsstelle „Glücksspielsuchtprävention“

Anlage 2: Muster für ein inhaltliches Konzept zum Betrieb einer regionalen Schwerpunktberatungsstelle „Glücksspielsucht“

### **Weitere Fassungen dieser Vorschrift**

Vorschrift vom 09.06.2022, gültig ab 15.07.2022 bis 14.07.2022

Vorschrift vom 30.06.2022, gültig ab 15.07.2022 bis 23.04.2023